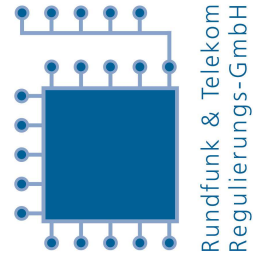


FERNSEHFONDS
AUSTRIA



RTR

Tätigkeitsbericht des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Berichtsjahr 2008

Bericht an den Bundeskanzler gemäß § 9c Abs. 4
iVm § 9g Abs. 1 und 6 KommAustria-Gesetz (KOG)

30. März 2009

RTR

I. Allgemeines	3
II. Geförderte Projekte 2008	4
Vergebene Förderungen nach Antragsterminen	6
Gesamtsumme der vergebenen Fördermittel	8
Alphabetische Reihung nach Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen.....	9
Geförderte Produktionsunternehmen (Reihung nach Anzahl der Projekte).....	10
III. Koproduktionen.....	11
IV. Preise und Auszeichnungen für geförderte Projekte	13
V. Abgewiesene Förderanträge	14
VI. Gebundene Mittel per 31.12.2008	15
VII. Abrechnung des FERNSEHFONDS AUSTRIA	16
VIII. Veranstaltungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA	17
„Digital Content Distribution – Legal, Regulatory and Commercial Developments in New Media“	17
„Der österreichische Fernsehfilm im Vertrieb – Traditionelle und neue Verwertungsarten“	17
IX. Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA.....	18
X. ANHANG	19
Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA	19

I. Allgemeines

In Österreich besteht die Möglichkeit, beim FERNSEHFONDS AUSTRIA einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen zu beantragen. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde 2004 bei der RTR-GmbH eingerichtet. Das Budget in Höhe von EUR 7,5 Millionen pro Jahr stammt aus den Einnahmen, die gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) eingehoben werden.

Die gesetzliche Grundlage für den FERNSEHFONDS AUSTRIA findet sich im KommAustria-Gesetz (§§ 9f und 9g iVm §§ 9c bis 9e KOG). Dort sind die Ziele der Förderung, die Aufbringung der Mittel und die Entscheidungsgrundlagen festgelegt. Für die Vergabe der Förderung sieht § 9c Abs. 1 KOG vor, dass von der RTR-GmbH Richtlinien zu erstellen sind. Diese haben insbesondere Bestimmungen über den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen etc. zu enthalten. Die aktuellen Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser bis zum 30.06.2013 genehmigt. Zu finden sind die Richtlinien auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (<http://www.fernsehfonds.at>).

Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass der nicht rückzahlbare Zuschuss des FERNSEHFONDS AUSTRIA zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen soll. Durch die Fördertätigkeit soll es zu einer Stärkung des Medienstandorts Österreich kommen und eine vielfältige Kulturlandschaft sichergestellt werden. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA leistet einen Beitrag zur Unterstützung des audiovisuellen Sektors in Europa, insbesondere in Österreich.

Die Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen. Vor Entscheidung über die Förderanträge ist gemäß Punkt 5.5.1. der Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA die Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen. Der Fachbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für drei Jahre bestellt werden (§ 9h Abs. 3 KOG). Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Filmwesen zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen.

Der im Jahr 2008 tätige Fachbeirat wurde am 11.04.2007 von der damals für Medien zuständigen Bundesministerin, Frau Doris Bures, für drei Jahre bestellt. Der Fachbeirat setzte sich im Berichtsjahr 2008 wie folgt zusammen:

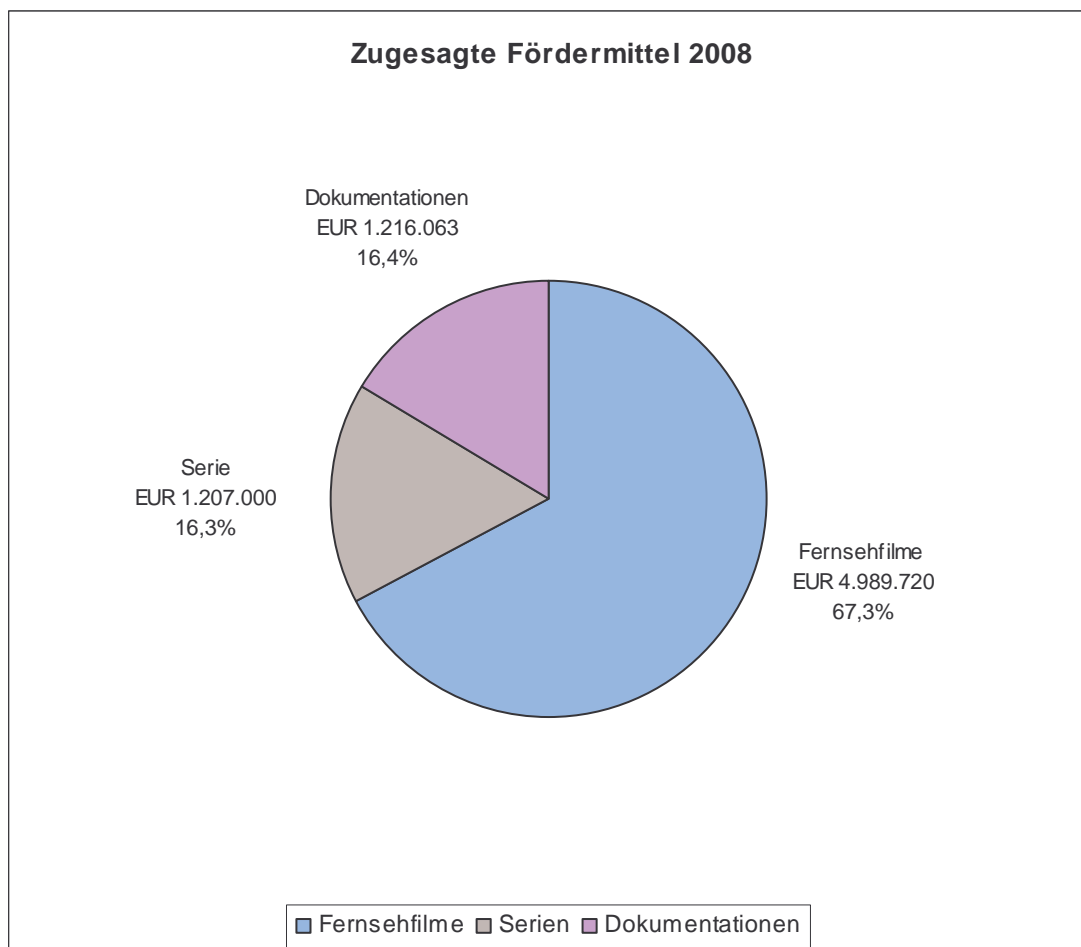
- Vorsitzender *Andreas Hruza* (Andreas Hruza AV Medienbüro GmbH)
- Stellvertretender Vorsitzender *Dr. Werner Müller* (Wirtschaftskammer Österreich)
- *Mag. Bettina Leidl* (Kunsthalle Wien)
- *MMag. Gerlinde Seitner* (Österreichisches Filminstitut)
- *Mag. Matthias Settele* (SetTele Entertainment GmbH)

II. Geförderte Projekte 2008

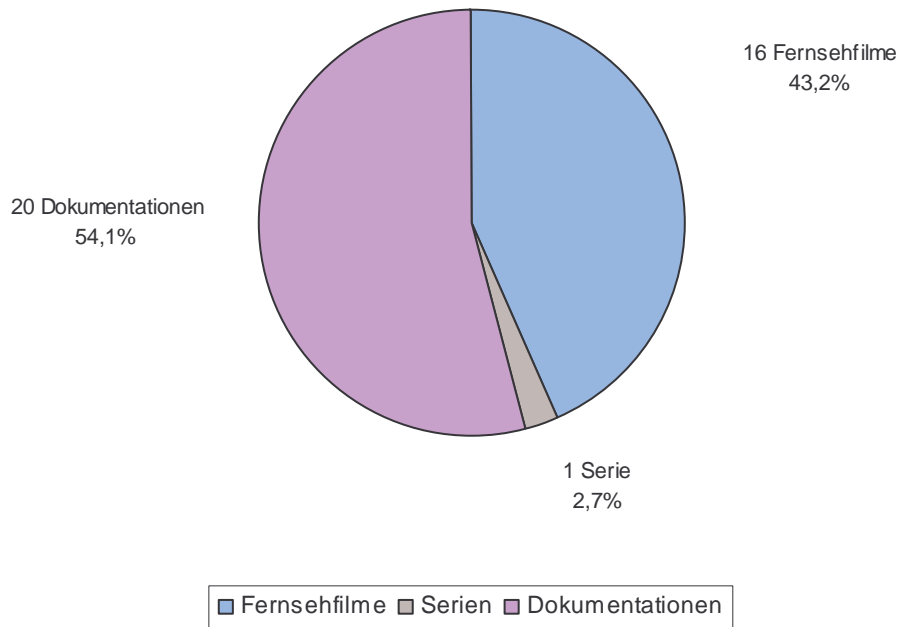
Im Jahr 2008 kam es zu vier Antragsterminen. Insgesamt wurden 37 Projekte in Höhe von EUR 7.412.783 gefördert. 16 Fernsehfilme, eine Serie und 20 Dokumentationen wurden mit den Fördermitteln des FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt.

In den 2008 geförderten Projekten wurde in Aussicht gestellt, von den ca. EUR 54,5 Mio. Gesamtherstellungskosten rund EUR 26 Mio. EUR in Österreich auszugeben. Das ist das etwa 3,5-fache der 2008 vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme. Die Ausgaben in Österreich kommen den Filmschaffenden, den filmwirtschaftlichen und filmtechnischen Betrieben und anderen branchenspezifischen Unternehmen zu Gute. Es kommt in Folge zu der gesetzlich vorgesehenen Stärkung des Medienstandorts Österreich und der in diesem Bereich tätigen Personen und Unternehmen.

Die Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA ermöglichen Produktionen, die ohne Förderung nicht oder nur in geringerem Umfang realisiert worden wären. Auch bietet der FERNSEHFONDS AUSTRIA Anreize für ausländische Produktionsunternehmen, gemeinsam mit österreichischen Produzenten Filme in Österreich und mit Filmschaffenden aus Österreich herzustellen. Durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA gelingt es, Koproduktionen nach Österreich zu bringen, die ansonsten nicht hier und nicht unter österreichischer Mitarbeit gedreht worden wären.



Anzahl der geförderten Projekte 2008



Vergebene Förderungen nach Antragsterminen

1. Antragstermin 29.01.2008

Von 17 Anträgen wurden 11 gefördert (sechs Fernsehfilme, eine Serie, vier Dokumentationen) und sechs abgelehnt.

Fernsehfilme		EUR
Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	Der Besuch der alten Dame	500.000,00
Terra Internationale Filmproduktionen GmbH	Johanna - Köchin aus Leidenschaft	340.000,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Entscheidung in den Wolken	300.000,00
MONA Film Produktion GmbH	Der Nikolaus im Haus	290.000,00
Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	Die Landärztin VI - Schleichendes Gift	250.000,00
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer VII - Heimkehr ins Glück	205.000,00
	Summe	1.885.000,00
Serie		
Satel Film GmbH	SOKO Donau / Wien - 4. Staffel	1.207.000,00
	Summe	1.207.000,00
Dokumentationen		
Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	Prager Frühling	164.605,00
Prisma Film- und Fernsehproduktion GmbH	Gipfel der Genüsse	70.000,00
Laufbildgesellschaft mbH	Arena der Frauen	17.954,00
Barbara Weissenbeck Filmwerkstatt	Europa, wir kommen! Ein chinesisches Orchester auf Tournee	16.000,00
	Summe	268.559,00
	Gesamtsumme	3.360.559,00

2. Antragstermin 06.05.2008

Von 19 Anträgen wurden sieben gefördert (vier Fernsehfilme, drei Dokumentationen), vier zurückgezogen und acht abgelehnt.

Fernsehfilme		EUR
Mungo Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	Kommissar Rex - Ein tödliches Match	450.000,00
MONA Film Produktion GmbH	Anna's zweite Chance	322.624,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Tod aus der Tiefe	270.000,00
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Musikhotel am Wolfgangsee	151.730,00
	Summe	1.194.354,00
Dokumentationen		
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Life from Zero - Nach der Katastrophe	112.828,00
Filmbäckerei Fasolt-Baker KEG	Romy Schneider - eine Frau in Drei Noten	64.000,00
coop99 filmproduktion G.m.b.H.	Wer hat Angst vor Wilhelm Reich	34.700,00
	Summe	211.528,00
	Gesamtsumme	1.405.882,00

3. Antragstermin 29.07.2008

Von 22 Anträgen wurden 15 gefördert (fünf Fernsehfilme, zehn Dokumentationen), zwei zurückgezogen und fünf abgelehnt.

Fernsehfilme		EUR
Couchkino GmbH	Bastei Collection - Die schönsten Liebesgeschichten aller Zeiten	450.000,00
Dor Film- Produktionsgesellschaft m.b.H.	Live is life	359.989,00
MONA Filmproduktion GmbH	Böses Erwachen	317.017,00
Satel Film GmbH	SOKO Donau / Wien - Der Film	203.360,00
Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktion GmbH	In einem anderen Licht - Sous un autre jour	160.000,00
	Summe	1.490.366,00
Dokumentationen		EUR
Dor Film- Produktionsgesellschaft m.b.H.	Future Express	340.000,00
NAVIGATOR FILM PRODUCTION - Verein zur Förderung und Durchführung von Filmprojekten & Co KEG	David wants to fly	100.000,00
Tresor TV Produktions GmbH	Österreich isst besser - Teenager im Camp	42.024,00
RAN - Film - TV - Filmproduktion Alfred Ninaus	Erzherzog Johann - Der erste Großbürger	40.000,00
Superfilm Filmproduktions GmbH	Europe for President	24.000,00
Kurt Mayer Film	So schaut's aus	24.000,00
Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	M.J.M Ringel - Notgedrungen Maler	22.188,00
MARKAND Media GmbH	Ich suche meine Mutter	18.972,00
FWG-Foto-Werbegesellschaft m.b.H.	Musik und Meer - Julian Rachlin & Friends	18.242,00
ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	Götter in Weiß	15.850,00
	Summe	645.276,00
	Gesamtsumme	2.135.642,00

4. Antragstermin 21.10.2008

Von zehn Anträgen wurden fünf gefördert (zwei Fernsehfilme, drei Dokumentationen), zwei zurückgezogen und drei abgelehnt.

Fernsehfilme		EUR
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Erzherzog Johann und Anna Plochl	400.000,00
Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktion GmbH	In einem anderen Licht - Sous un autre jour *	20.000,00
	Summe	420.000,00
Dokumentationen		EUR
Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	Haydns Kopf	37.800,00
AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	Pipilotti Rist	28.000,00
OTTO PAMMER FILMPRODUKTION	Die Erfindung Europas - 60 Jahre Marshallplan	24.900,00
	Summe	90.700,00
	Gesamtsumme	510.700,00

* Beim 4. Antragstermin wurde beim Projekt „In einem anderen Licht – Sous un autre jour“ die beim 3. Antragstermin zugesagte Fördersumme um EUR 20.000 erhöht.

Gesamtsumme der vergebenen Fördermittel

Bei den vier Antragsterminen wurden Fördermittel in einer Gesamthöhe von EUR 7.412.783 vergeben.

	Fernsehfilme	Serien	Dokumentationen	Förderung in EUR
1. Antragstermin	6	1	4	3.360.559,00
2. Antragstermin	4	0	3	1.405.882,00
3. Antragstermin	5	0	10	2.135.642,00
4. Antragstermin	1*	0	3	510.700,00
Summe	16	1	20	7.412.783,00

* Beim 4. Antragstermin wurden zwei Fernsehfilme gefördert. Bei einer Zusage handelt es sich um eine Mittelerrhöhung eines bereits beim 3. Antragstermin geförderten Projektes.

Alphabetische Reihung nach Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen

16 Fernsehfilme		EUR
Anna's zweite Chance	MONA Film Produktion GmbH	322.624,00
Bastei Collection - Die schönsten Liebesgeschichten aller Zeiten	Couchkino GmbH	450.000,00
Böses Erwachen	MONA Film Produktion GmbH	317.017,00
Der Besuch der alten Dame	Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	500.000,00
Der Nikolaus im Haus	MONA Film Produktion GmbH	290.000,00
Die Landärztin VI - Schleichendes Gift	Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	250.000,00
Entscheidung in den Wolken	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	300.000,00
Erzherzog Johann und Anna Plochl	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	400.000,00
In einem anderen Licht - Sous un autre jour	Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktion GmbH	180.000,00
Johanna - Köchin aus Leidenschaft	Terra Internationale Filmproduktionen GmbH	340.000,00
Kommissar Rex - Ein tödliches Match	Mungo Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	450.000,00
Lilly Schönauer VII - Heimkehr ins Glück	Graf Filmproduktion GmbH	205.000,00
Live is life	Dor Film-Produktionsgesellschaft mbH	359.989,00
Musikhotel am Wolfgangsee	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	151.730,00
SOKO Donau / Wien - Der Film	Satel Film GmbH	203.360,00
Tod aus der Tiefe	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	270.000,00
	Fernsehfilme	4.989.720,00

1 Serie		EUR
SOKO Donau / Wien - 4. Staffel	Satel Film GmbH	1.207.000,00
	Serie	1.207.000,00

20 Dokumentationen		EUR
Arena der Frauen	Laufbildgesellschaft mbH	17.954,00
David wants to fly	NAVIGATOR FILM PRODUCTION - Verein zur Förderung und Durchführung von Filmprojekten & Co KEG	100.000,00
Die Erfindung Europas - 60 Jahre Marshallplan	OTTO PAMMER FILMPRODUKTION	24.900,00
Erzherzog Johann - Der erste Großbürger	RAN - Film - TV - Filmproduktion Alfred Ninaus	40.000,00
Europa, wir kommen! Ein chinesisches Orchester auf Tournee	Barbara Weissenbeck Filmwerkstatt	16.000,00
Europe for President	SUPERFILM Filmproduktions GmbH	24.000,00
Future Express	Dor Film-Produktionsgesellschaft mbH	340.000,00
Gipfel der Genüsse	Prisma Film- und Fernsehproduktion GmbH	70.000,00
Götter in Weiß	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	15.850,00
Haydns Kopf	Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	37.800,00
Ich suche meine Mutter	MARKAND Media GmbH	18.972,00
Life from Zero - Nach der Katastrophe	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	112.828,00
M.J.M. Ringel - Notgedrungen Maler	Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	22.188,00
Musik und Meer - Julian Rachlin & Friends	FWG-Foto-Werbeegesellschaft m.b.H.	18.242,00
Österreich isst besser - Teenager im Camp	Tresor TV Produktions GmbH	42.024,00
Pipilotti Rist	AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	28.000,00
Prager Frühling	Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	164.605,00
Romy Schneider - eine Frau in drei Noten	Filmbäckerei Fasolt-Baker KEG	64.000,00
So schaut's aus	Kurt Mayer Film	24.000,00
Wer hat Angst vor Wilhelm Reich	coop99 filmproduktion G.m.b.H.	34.700,00
	Dokumentationen	1.216.063,00

37 Projekte		7.412.783,00
-------------	--	--------------

Geförderte Produktionsunternehmen (Reihung nach Anzahl der Projekte)

Geförderte Unternehmen	Projekte	Fördersumme in EUR
MONA Film Produktion GmbH	3	929.641,00
Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH	3	787.800,00
Satel Film GmbH	2	1.410.360,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft mbH	2	699.989,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2	670.000,00
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	2	264.558,00
Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	2	186.793,00
Couchkino GmbH	1	450.000,00
Mungo Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	1	450.000,00
Terra Internationale Filmproduktionen GmbH	1	340.000,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	1	300.000,00
Graf Filmproduktion GmbH	1	205.000,00
Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktion GmbH	1	180.000,00
NAVIGATOR FILM PRODUCTION - Verein zur Förderung und Durchführung von Filmprojekten & Co KEG	1	100.000,00
Prisma Film- und Fernsehproduktion GmbH	1	70.000,00
Filmbäckerei Fasolt-Baker KEG	1	64.000,00
Tresor TV Produktions GmbH	1	42.024,00
RAN - Film - TV - Filmproduktion Alfred Ninaus	1	40.000,00
coop99 filmproduktion G.m.b.H.	1	34.700,00
AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	1	28.000,00
OTTO PAMMER FILMPRODUKTION	1	24.900,00
Kurt Mayer Film	1	24.000,00
SUPERFILM Filmproduktions GmbH	1	24.000,00
MARKAND Media GmbH	1	18.972,00
FWG-Foto-Werbegesellschaft m.b.H.	1	18.242,00
Laufbildgesellschaft mbH	1	17.954,00
Barbara Weissenbeck Filmwerkstatt	1	16.000,00
ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	1	15.850,00
Summe	37	7.412.783,00

III. Koproduktionen

Eine große Anzahl der eingereichten Projekte sind europäische Koproduktionen sowohl mit ausländischen Fernsehveranstaltern als auch mit ausländischen Produktionsfirmen. Dies lässt den Schluss zu, dass der FERNSEHFONDS AUSTRIA zur gesteigerten Attraktivität des Filmlandes Österreich beiträgt.

(a) Zusammenarbeit mit österreichischen Fernsehveranstaltern

Bei 29 Projekten war der ORF beteiligt, davon bei neun als einziger Fernsehveranstalter. In Summe ergaben sich bei diesen Projekten Gesamtherstellungskosten von rund EUR 44,5 Mio. Circa 14 % wurden durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA und etwa 17 % durch den ORF finanziert.

Im Jahr 2008 kam es erstmals zur Förderung von Produktionen unter der Beteiligung der privaten österreichischen Fernsehanstalt ATV Privat TV GmbH & Co KG. Für die drei geförderten Dokumentationen sind Gesamtherstellungskosten von rund EUR 950.600 vorgesehen – die Finanzierung erfolgte zu rund 8 % durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA und zu rund 87 % durch ATV.

(b) Zusammenarbeit mit europäischen Fernsehveranstaltern

An 25 von 37 im Jahr 2008 geförderten Projekten waren europäische Fernsehveranstalter beteiligt.

An 22 der gesamten 37 Projekte mit Förderzusage beteiligten sich deutsche Fernsehveranstalter (ARD, ZDF, Bayerischer Rundfunk, SWR, Pro7, Sat1, Hessischer Rundfunk) bzw. ARTE Deutschland und 3sat. An sieben Projekten wirkten 13 weitere europäische Fernsehveranstalter mit (SF Schweizer Fernsehen, ARTE/Frankreich, RAI/Italien, NCRV/Niederlande, NIO/Niederlande, Lichtpunt/Niederlande, OHM/Niederlande, BOS/Niederlande, Jewish Broadcasting Foundation/Niederlande, HRT-TV/Kroatien, KTV/Kosovo, BNT/Bulgarien, RTK/Albanien).

(c) Zusammenarbeit mit internationalen Fernsehveranstaltern

Eine Dokumentation wurde neben dem ORF und ARTE sogar gemeinsam mit dem amerikanischen Fernsehveranstalter WGBH realisiert.

(d) Zusammenarbeit mit ausländischen Produktionsunternehmen

16 der 37 Projekte waren Koproduktionen mit Produktionsunternehmen aus dem Ausland (Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien und Schweiz), 21 Projekte wurden ohne Koproduzenten durchgeführt. Die geplanten Gesamtherstellungskosten der 16 Projekte mit ausländischen Produktionsunternehmen beliefen sich auf rund EUR 36 Mio. Der Anteil der österreichischen Produzenten betrug rund EUR 15,5 Mio.

(e) Zusammenarbeit mit Förderinstitutionen

Bei den im Berichtsjahr geförderten Projekten kam es bei 25 zur Zusammenarbeit mit unterschiedlichen regionalen und europäischen Förderstellen. Als österreichische Förderstellen sind in diesem Zusammenhang der Filmfonds Wien, die Stadt Wien, Cine Styria, Land Steiermark, Stadt Graz, Graz Tourismus, Cine Tirol, Land Salzburg, Land Niederösterreich, Land Oberösterreich, Kärnten Werbung, Tourismus Wolfgangsee und Villach-Warmbad / Faaker See / Ossiacher See Tourismus GmbH zu nennen.

Ausländische Förderungen kamen beispielsweise vom FilmFernsehFonds Bayern/Deutschland, Filmstiftung Nordrhein-Westfalen/Deutschland, FF Hamburg/Deutschland, Medienboard Berlin/Deutschland, nordmedia Fonds GmbH/Deutschland, Media Plus/Europa, CNC/Frankreich, Land Südtirol, CoBo/Niederlande, Züricher Filmstiftung/Schweiz.

Bei 12 Projekten war der FERNSEHFONDS AUSTRIA die einzige beteiligte Förderinstitution.

IV. Preise und Auszeichnungen für geförderte Projekte

Neben hervorragenden Quoten weisen auch Filmpreise auf die Qualität der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Projekte hin. Die Beantragung der Förderung geschieht im Regelfall wesentlich früher als die Einreichung bei Wettbewerben.

Preise und Auszeichnungen für vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderte Fernsehprojekte			
Gefördert im Jahr	Produktionsunternehmen	Titel	Preise, Auszeichnungen
2004	coop99 filmproduktion G.m.b.H.	Schläfer	First Step Award bei "Die Gala des Nachwuchspreises" in Berlin 2005 Max Ophüls Preis beim Filmfestival in Saarbrücken 2006
2004	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Mein Vater, meine Frau und meine Geliebte	Fipa d'Or in Biarritz 2005
2004	FWG-Foto-Werbegesellschaft m.b.H.	Wachau - Land am Strome	Gold World Medal bei Film & Video Awards der New York Festivals 2006
2004	Kurt Mayer Film	Karpaten - Leben in Draculas Wäldern	Kamera Alpin Gold beim 18. Internationalen Berg- und Abenteuer Filmfestival in Graz
2004	Star Film GmbH	Die Patriarchin	Bester Deutscher Fernsehpreis 2004 Goldene Kamera der Zeitschrift Hörzu 2004
2005	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Margarete Steiff	zwei BsambiesPublikumspreis und Preis für beste Darstellerin Heike Makatsch 2006
2005	Josef Aichholzer Filmproduktion	Die RichterIn / Rule of Law	Wiener Filmpreis 2007 Critics Award beim South European Film Festival in Los Angeles 2008 Preis für Bester Dokumentarfilm beim DocumFest Film Festival in Timisoara 2008
2005	MISCHIEF FILMS - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES DOKUMENTARFILMS KEG	DER WEG NACH MEKKA - Die Reise des Muhammad Asad	Preis für die Beste Bildgestaltung bei der DIAGONALE 2008 Großer Preis der Jury beim FIDADOC Filmfestival in Marokko 2008 4. Platz in der Publikumswertung beim Filmfestival in Sarajevo 2008
2006	AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	EZRA	Hauptpreis Fespaco Filmfestival in Burkina Faso 2007 Grand Jury Prize und Prix Du Public long metrage beim International Film Festival in Amiens 2007 Audience Award beim Festival Lumieres d'Afrique de Besancon 2007
2006	DoRo Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Weltberühmt in Österreich - 50 Jahre Austro Pop	ROMY 2008 in der Kategorie Beste Dokumentation
2006	Navigator Film Produktion & CoKEG	Spirit of Zuoz	Bester Deutschsprachiger Dokumentarfilm 3sat-filmpreis auf der Duisburger Filmwoche 2007
2006	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	Eisenwurz (Das Musical)	Preis der Jury beim 20. Internationalen Berg & Abenteuer Filmfestival Graz 2008
2007	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Franz Fuchs - Ein Patriot	Fipa D'Or Spezialpreis in Biarritz 2008 ROMY 2008 in der Kategorie Beste Regie in Wien 2008 Österreichischer Volksbildungspreis 2008 27. Erich Neuberger Preis der DIAGONALE in Graz 2008 Nominierung für EMMY für internationale Film- und Fernsehproduktionen 2008
2007	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Der Bibelcode	Undine Beste jugendliche Darstellerin in einem Fernsehfilm für Cosma Shiva Hagen 2008
2007	pre tv - Gesellschaft für Videoproduktion m.b.H.	Balkan Express - Die Rückkehr nach Europa	Erasmus Euromedia Grand Award 2008 - Hauptpreis der European Society for Education and Communication
2007	LISA Film Produktionsgesellschaft m.b.H.	Das jüngste Gericht	Deutscher Fernsehpreis: "Beste SchauspielerIn Nebenrolle" - Silke Bodenbender, "Bester Schnitt" - Andrea Mertens.
2007	Petrus van der Let Filmproduktion	Die Reise zur Wiege Europas	BESTER BILDUNGSFILM beim Europäischen Festival des Bildungs- und Wissenschaftsfilms in Wien 2007
2007	Satel Film GmbH	Soko Donau	ROMY 2008 "Bester Produzent"
2008	Superfilm Filmproductions GmbH	Europe for President	Silver World Medal bei den New York Festivals

V. Abgewiesene Förderanträge

Im Jahr 2008 wurden 68 Anträge eingereicht. Allerdings kamen nur 60 zur Beurteilung, da acht Anträge vor der jeweiligen Fachbeiratssitzung zurückgezogen wurden.¹ In 22 Fällen wurde die beantragte Förderung nach Stellungnahme des Fachbeirates vom Geschäftsführer für den Bereich Rundfunk der RTR-GmbH abgelehnt.

Bei jedem Antragstermin werden die eingereichten Projekte, die dazu errechneten Effekte auf die österreichische Filmwirtschaft und die sonstigen Förderkriterien verglichen. Die Gegenüberstellung erfolgt jeweils in den einzelnen Kategorien Fernsehfilm, -serie und -dokumentation.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss vom Antragsteller der Anteil der Finanzierung, der von dritter Seite erbracht wird, durch verbindliche Zusagen nachgewiesen werden (Punkt 5.2.3. der Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA). Die Beteiligung von zumindest einem Fernsehveranstalter am Projekt muss fixiert sein. Bei einigen Projekten wurden die Zusagen der Finanzierungspartner und damit die Finanzierung des Projektes nicht nachgewiesen. Weiters konnte nicht bei allen Einreichungen die Beteiligung eines Fernsehveranstalters belegt werden.

Bei anderen Projekten ergab ein Vergleich der Aufwendungen in Österreich im Verhältnis zur beantragten Fördersumme einen in der Gegenüberstellung mit den anderen bei diesem Antragstermin eingereichten Projekten einen geringeren finanziellen Effekt für die österreichische Filmwirtschaft. Die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA sehen in Punkt 4.3. vor, dass im Rahmen der Förderentscheidung auf Anträge, die einen hohen Anteil an in Österreich umgesetzten Aufwendungen aufweisen, besonders Bedacht zu nehmen ist.

Ebenso können gemäß Punkt 4.3. der Richtlinien Projekte bevorzugt werden, deren Aufwendungen in Österreich sich in einem höheren Maß aus Positionen wie Schauspieler, Regie, Kamera, Ton, etc. zusammensetzen. Produktionen, in denen leitende Positionen nicht durch Österreicher besetzt wurden, waren im Verhältnis zu den anderen zu beurteilenden Anträgen schlechter zu werten.

¹ Eine Förderentscheidung war eine Erhöhung einer bereits zugesagten Fördersumme. Diese Zusage wurde nur einmal gezählt, obwohl zwei Anträge vorgelegen sind.

VI. Gebundene Mittel per 31.12.2008

Insgesamt waren per 31.12.2008 für 49 Projekte der Jahre 2004, 2006, 2007 und 2008 EUR 3.405.991,94 gebunden.

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2004	EUR
3	laufende Projekte per 01.01.2008	55.935,17
-1	abgeschlossenes Projekt	-41.417,78
-1	Bedingung für letzte Teilzahlung nicht erfüllt (Bonus Film "Deutschland gegen Deutsch")	-4.062,00
-	Anspruchskürzungen nach Endabrechnung im Jahr 2008	-2.442,39
1	per 31.12.2008 offene Projekte - gebundene Mittel	8.013,00

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2005	EUR
5	laufende Projekte per 01.01.2008	46.310,43
-5	abgeschlossene Projekte	-46.308,00
-	Rundungsdifferenzen	-2,43
0	per 31.12.2008 offene Projekte - gebundene Mittel	0,00

Das Jahr 2005 konnte abgeschlossen werden.

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2006	EUR
10	laufende Projekte per 01.01.2008	330.010,00
-9	abgeschlossene Projekte	-175.147,37
-	Anspruchskürzungen nach Endabrechnung im Jahr 2008	-4.862,63
1	per 31.12.2008 offene Projekte - gebundene Mittel	150.000,00

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2007	EUR
33	laufende Projekte per 01.01.2008	3.074.219,90
-19	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-2.573.399,46
-	Anspruchskürzungen nach Endabrechnung im Jahr 2008	-6.146,50
-	Kürzung der Fördersumme aufgrund Reduktion des TV-Senders (Wailand Filmproduktion "Here to stay")	-300,00
-	Kürzung der Fördersumme aufgrund geringerer GHK (Verein Gamsfilm "Halbzeit")	-20.900,00
14	per 31.12.2008 offene Projekte - gebundene Mittel	473.473,94

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2008	EUR
37	geförderte Projekte	7.412.783,00
-4	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-4.638.278,00
33	per 31.12.2008 offene Projekte - gebundene Mittel	2.774.505,00

Gesamtsumme	3.405.991,94
--------------------	---------------------

VII. Abrechnung des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Das KOG sieht in § 9c Abs. 4 vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 9c Abs. 5 KOG).

FERNSEHFONDS AUSTRIA (in EUR)		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2007		3.686.601,76
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2008	7.500.000,00	
Guthaben Verwaltungsaufwand 2007	161.715,69	
Zinsen	235.695,76	
Summe		7.897.411,45
verfügbar		11.584.013,21
Verwendung		
Verwaltungsaufwand 2008	-585.000,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-41.417,78	
Auszahlung Förderungen 2005	-46.308,00	
Auszahlung Förderungen 2006	-175.147,37	
Auszahlung Förderungen 2007	-2.573.399,46	
Auszahlung Förderungen 2008	-4.638.278,00	-8.059.550,61
2008		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2008		3.524.462,60
Guthaben Verwaltungsaufwand 2008		76.047,23
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2008		3.600.509,83
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-3.405.991,94
gebunde Mittel aus 2004	-8.013,00	
gebunde Mittel aus 2006	-150.000,00	
gebunde Mittel aus 2007	-473.473,94	
gebunde Mittel aus 2008	-2.774.505,00	
frei verfügbare Gelder in 2009		194.517,89

Die vom Bundesministerium für Finanzen zu den gesetzlich vorgesehenen Terminen angewiesenen Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden auf einem Konto bei der Kommunalkredit Depotbank AG veranlagt. Im Berichtsjahr 2008 wurde ein Zinsertrag von EUR 235.695,76 erwirtschaftet.

Aufrechte Förderzusagen (Auszahlung Förderungen 2008 plus gebundene Mittel aus 2008 = EUR 7.412.783) und Verwaltungsaufwand (EUR 508.952,77) unterschritten im Jahr 2008 den Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel um EUR 194.517,89.

VIII. Veranstaltungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA sieht als Teil seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgabe das Anbieten von Fortbildungsmöglichkeiten für die Filmwirtschaft. In diesem Sinne wurden Seminare, die für die Produzenten in Österreich interessant sein könnten, unterstützt. Berücksichtigt wurden Themen, die besonders für Antragsteller des FERNSEHFONDS AUSTRIA relevant sind.

„Digital Content Distribution – Legal, Regulatory and Commercial Developments in New Media“

Das Erich Pommer Institut (EPI) veranstaltet jährlich unter anderem mit Unterstützung vom FERNSEHFONDS AUSTRIA und MEDIA die englischsprachige Seminarreihe „ESSENTIAL LEGAL FRAMEWORK“.

Aus dieser Reihe fand das Seminar „Digital Content Distribution“ vom 24. bis 28.09.2008 in Baden bei Wien mit internationalen Experten statt. Der Schwerpunkt lag bei den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für neue Verbreitungsarten von Filmen und den Veränderungen, die durch die Entwicklungen der letzten Jahre notwendig geworden sind. Der Teilnehmerkreis aus 13 verschiedenen europäischen Ländern wurden unter anderem über die Grundlagen der Richtlinie für audiovisuelle Medien bzw. deren Auswirkung auf die Verbreitung von Inhalten via Internet und die neu entstandenen Probleme mit den Urheberrechten in der digitalen Welt informiert.

„Der österreichische Fernsehfilm im Vertrieb – Traditionelle und neue Verwertungsarten“

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA bot in Zusammenarbeit mit dem Erich Pommer Institut den österreichischen Produzenten am 04.12.2008 einen Veranstaltungstag an, der ganz im Zeichen des Vertriebs stand. Vortragende aus Deutschland, der Schweiz und Österreich versuchten einerseits die Probleme aber andererseits auch die Chancen der neuen digitalen Vertriebsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Mit 45 Teilnehmern wurden die Erwartungen mehr als erfüllt. Studenten und Lehrenden der Filmakademie und der Volkshochschule/Kreative Berufe wurde der kostenfreie Besuch der Veranstaltung ermöglicht, um den werdenden Produzenten und Produzentinnen den Zugang zur fachspezifischen Weiterbildung zu erleichtern.

IX. Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Im Jahr 2008 war es nicht notwendig, die Richtlinien für den FERNSEHFONDS AUSTRIA den Veränderungen im Markt anzupassen. Entwicklungen, wie das sieben Tage lang nach Ausstrahlung Zur-Verfügung-stellen von Produktionen im Streaming-Verfahren (catch-up TV-right) waren schon bei der letzten Änderung der Richtlinien im Jahr 2007 berücksichtigt worden. Die aktuellen Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission bis 30.06.2013 genehmigt².

Die finanzielle Beteiligung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA hat in den letzten Jahren bewirkt, dass die Fernsehveranstalter den Verbleib der Rechte größtenteils akzeptiert haben. Gab es in der ersten Zeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA noch große Diskussionen über die Dauer der Lizenzzeit, die nun gemäß Punkt 3.6.1. der Richtlinien mit 7 Jahren bei Fernsehfilmen und -dokumentationen bzw. 10 Jahren bei Serien beschränkt ist, so ist dies nun in den vorgelegten Verträgen mit den Fernsehveranstaltern schon Standard.

Die Beschränkungen im Bereich Ausschnittsrechte (Klammerteilauswertung) werden hingegen nicht diskussionsfrei angenommen. Besonders bei Dokumentationen geben die Bestimmungen zum Erwerb der Ausschnittsrechte in den Verträgen mit den Fernsehveranstaltern regelmäßig Anlass zur kritischen Auseinandersetzung. Auch die Rechte für Zugangsformen wie Video-on-demand, near Video-on-demand etc. sind Ursache für Diskussionen.

² Die Richtlinien sind durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.06.2007 (K(2007)3215, staatliche Beihilfe Nr. N 168/2007) bis 30.06.2013 genehmigt.

X. ANHANG

Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA

FFRIL0002-0003/2007

Gemäß § 9c Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) folgende Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus dem Fernsehfilmförderungsfonds (im Folgenden: FERNSEHFONDS AUSTRIA) gemäß §§ 9f bis 9h KOG erstellt und bekannt gemacht.

Gegenstand der Förderung bzw. Mittelvergabe

1.1 Der RTR-GmbH stehen jährlich 7,5 Millionen Euro zur Förderung der Herstellung von Kulturgütern mit österreichischer Prägung in der Form von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen nach Maßgabe der §§ 9f bis 9h KOG sowie der vorliegenden Richtlinien zur Verfügung.

Die Förderung kann nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben. Mindestens drei der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit gewährleistet ist, dass die Förderung einem kulturellen Produkt zugute kommt:

- Film basiert auf einem österreichischen oder europäischen Thema oder Stoff;
- Film spielt in Österreich oder im EWR;
- Film handelt von für Österreich oder Europa relevanten Themen;
- Film spiegelt die vielfältige österreichische oder europäische Kultur oder Kreativität wider;
- Film dient der Erhaltung des allgemeinen kulturellen Erbes;
- Verwendung österreichischer oder europäischer Motive oder Drehorte;
- Mitwirken von Hauptdarstellern oder schöpferischen Filmschaffenden in verantwortlicher Position aus Österreich oder dem EWR.

1.2 Die Förderung soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen und für eine vielfältige Kulturlandschaft Gewähr bieten. Darüber hinaus soll die Förderung zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa beitragen.

1.3 Die Vergabe von Förderungen erfolgt nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA besteht kein Rechtsanspruch.

Förderbare Kosten

2. (1) Förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Gesamtherstellungskosten (GHK) exklusive Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer). Die Gesamtherstellungskosten setzen sich zusammen aus den Netto-Fertigungskosten (NFK), den Fertigungsgemeinkosten (FGK) und dem kalkulierten Produzentenhonorar.

(2) Anerkannt werden Kosten, die mit den lohn-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Kollektivverträgen, und sonstigen branchenüblichen

Vereinbarungen oder Richtlinien übereinstimmen. Kosten sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren.

(3) Fertigungsgemeinkosten (FGK oder „HUs“) werden in Höhe von max. 7,5 % der Netto-Fertigungskosten (NFK) anerkannt. Ein Produzentenhonorar wird in Höhe von max. 7,5 % der Gesamtfertigungskosten (GFK = NFK + FGK) anerkannt.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen (Qualifikationen) für die Gewährung von Mitteln

Unabhängigkeit

3.1 (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind unabhängige Fernsehfilmproduzenten.

(2) Ein Produzent gilt insbesondere dann nicht als unabhängig und ist daher nicht antragsberechtigt, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, der an der Finanzierung des antragsgegenständlichen Projekts beteiligt ist, am Antrag stellenden Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte halten. Einer direkten Beteiligung von mehr als 25 % bzw. 50 % ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare (= indirekte) Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 % bzw. 50 % erreicht. Die Beteiligungsgrenzen sind für jede Stufe (in beliebig fortsetzbarer Weise) zu prüfen.

(3) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter.

Fachliche Qualifikation

3.2 Als Förderungswerber kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene natürliche oder juristische Personen mit einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht, und zwar unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt und solange gewährleistet ist, dass der Förderungswerber nachhaltig Kulturgüter mit österreichischer Prägung herstellt. Die fachlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

Eigenanteil

3.3 (1) Die Förderung setzt weiters voraus, dass der Förderungswerber durch einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt ist. Dabei sind der Umfang des Vorhabens und die Möglichkeiten des Förderungsempfängers zu berücksichtigen.

(2) Der Eigenanteil kann die Rückstellung der Herstellungsleitung sowie das in der Kalkulation angesetzte Produzentenhonorar und die kalkulierten Fertigungsgemeinkosten umfassen.

Er kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers oder durch Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten finanziert werden, soweit die daraus erfließenden Mittel

(i.e. Lizenzanteile) zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet. Die Höhe der Eigenmittel soll sich nach den Gepflogenheiten anderer Förderinstitutionen richten.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese dem Förderungswerber als Darlehen überlassen werden (zum Beispiel Bankkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungsmittel handelt.

Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen des Förderungswerbers Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Im Falle der Rückstellung werden Eigenleistungen mit hundert Prozent bewertet.

Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen, die mit dem Förderungswerber, einem Mithersteller, einem Gesellschafter oder dem Geschäftsführer eines als juristische Person auftretenden (Mit-)Herstellers identisch sind oder mit diesem in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, sind als interne Leistungsverrechnung zu den jeweils marktüblichen Preisen besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

Soweit an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligte Fernsehveranstalter Rechte erwerben, ist für diese Rechte ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen und dem Eigenanteil anzurechnen.

Nicht förderbare Produktionen

3.4 Fernsehvorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen eine nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdige Produktion erwarten lassen und ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

Nicht gefördert werden

Vorhaben, die eine Produktion erwarten lassen, die gegen die Bundesverfassung oder andere österreichische Gesetze sowie europarechtliche Bestimmungen verstößt,

Auftragsproduktionen, Industrie-, Werbe- oder Imagefilme sowie Show- und ähnliche Programme.

Mindestlänge

3.5 Gefördert werden programmfüllende Fernsehproduktionen mit einer Länge von mindestens 23 Minuten.

Vereinbarungen mit Fernsehveranstaltern

3.6 (1) An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte Fernsehveranstalter oder mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nur

- (i) zeitlich auf höchstens zehn Jahre bei Fernsehserien und sieben Jahre bei Fernsehfilmen und dokumentationen befristete,
- (ii) räumlich auf das intendierte Sendegebiet des jeweiligen Fernsehveranstalters und
- (iii) inhaltlich bzw. sachlich auf Free-TV sowie Live-Streaming (im Rahmen der integralen Weiterverbreitung seines Programms im Internet) beschränkte Rechte erwerben. Sind an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten Fernsehveranstalter beteiligt, die im Bereich Pay-TV tätig sind, dürfen von diesen entsprechende Pay-TV-Rechte zu branchen- und marktüblichen Konditionen erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen im Zusammenhang mit Fernsehveranstaltern im nicht deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit dem Koproduktionspartner des Förderungswerbers an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten eines Projekts beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn aufgrund des Koproduktionsvertrages das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. bereichen, für den Antragsteller nicht von Relevanz ist.

(3) Der Anteil des FERNSEHFONDS AUSTRIA darf nicht höher sein, als der Anteil jenes Fernsehveranstalters, der im Vergleich zu den anderen am Projekt beteiligten Fernsehveranstaltern am meisten zur Gesamtfinanzierung beiträgt. Bei schwierigen Produktionen im Sinne des Punkt 5.4 dritter Satz, also z.B. auch solchen Produktionen, an denen mehrere nicht-deutschsprachige Fernsehveranstalter mit jeweils sehr geringen Beträgen beteiligt sind, kann dies auch auf die Anteile mehrerer Fernsehveranstalter zusammen bezogen werden. Unabhängig davon ist ein konkretes Projekt aber nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts in einer dem Projekt angemessen Höhe beteiligen. Im Übrigen können Projekte mit einer hohen Beteiligung eines oder mehrerer Fernsehveranstalter bevorzugt werden.

(4) Zum Zwecke des Vertriebes dürfen ausnahmsweise auch an einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter oder an verbundene Unternehmen entsprechende Rechte eingeräumt werden, wenn die Bedingungen des Vertriebsmandats den branchenüblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Marktes entsprechen und wenn sichergestellt ist, dass im Rahmen des Vertriebs auch mit gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen branchenübliche Lizenzentgelte und Abrechnungsmodalitäten vereinbart werden. Eine Kündigungsmöglichkeit muss vorgesehen werden.

(5) Die sieben- bzw. zehnjährige Lizenzzeit gemäß Abs. 1 muss spätestens 24 Monate nach Endabnahme der Produktion (bei Serien nach der Endabnahme einer Staffel) zu laufen beginnen. Dieser Laufzeitbeginn gilt auch für die Senderechte der in Abs. 9 genannten Fernsehveranstalter. Im Falle einer Auswertungssperre verlängert sich die 24-Monate-Frist um die vereinbarte Dauer dieser Sperre.

(6) Die Free-TV-Rechte dürfen nur die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung umfassen. Die integrale Weiterverbreitung des Programms im Internet als „Livestream“ ist zulässig.

(7) Bei öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern darf das Sendegebiet nur jenem Gebiet entsprechen, das sich aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag ergibt. Ein Fernsehveranstalter darf allerdings stellvertretend für einen anderen Fernsehveranstalter Senderechte erwerben.

(8) Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen. Der Lizenzanteil gilt jedenfalls als angemessen, wenn er 50 % des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Ist der Lizenzanteil niedriger, ist der RTR-GmbH gegenüber darzulegen, warum ein vereinbarter Lizenzanteil nach Ansicht des Förderungswerbers bzw. des Fernsehveranstalters als angemessen erachtet wird. Ein solcher niedrigerer Lizenzanteil kann von der RTR-GmbH bei Dokumentationen und in weiteren Ausnahmefällen akzeptiert werden. Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters sollen sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten (GHK) richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters darf erst einsetzen, wenn der Förderungswerber seinen Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat.

(9) Der an der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter darf auch Rechte für von ihm mitveranstaltete Sender, wie z.B. für ARTE erwerben.

(10) Die sonstigen Nutzungsrechte, insbesondere für Pay-TV, Home Video/DVD, video-on-demand, near-video-on-demand, Internet TV (jedenfalls in Form des On-Demand-Dienstes und des Live Streamings in anderen Sprachfassungen), Ausschnitts- und Kinovorführrechte, müssen dem Förderungswerber – unbeschadet allfälliger Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters – zur freien Verfügung stehen. Dies gilt nicht für typische Annexrechte des Senderechts (z.B. Ausschnittsrechte zur Programmankündigung, Archivierungsrecht, Recht zur Bearbeitung). Einschränkungen in Bezug auf die sonstigen Nutzungsrechte zur Wahrung der Exklusivität des Fernsehveranstalters in seinem Lizenzgebiet sind zulässig. Ein an der Finanzierung beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter darf beispielsweise Pay-TV-Rechte für das Territorium seines intendierten Sendegebiets gemeinsam mit dem Förderungswerber halten und auswerten, aber maximal für die Dauer der Rechteeinräumung gem. Abs. 1. Eine Zur-Verfügung-Stellung auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen sieben Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. „catch up TV right“) ist gegen Entgelt zulässig, wenn die dafür bezahlte Vergütung separat und explizit ausgewiesen wird. Darüber hinaus ist die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Nutzungsrechten insbesondere für den Gebrauch bei Festivals und Messen zulässig.

(11) Der Erwerb nicht-exklusiver Ausschnittsrechte für eigene Produktionen bzw. Produktionen der im Abs. 9 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist auf die Befugnis zu beschränken, Ausschnitte aus der jeweiligen Produktion in einer Länge von maximal 5 (fünf) Minuten zur Ankündigung der vertragsgegenständlichen Ausstrahlung(en) (Programmorschau) oder sonstigen Programmpromotion oder Crosspromotion innerhalb der Lizenzzeit öffentlich zugänglich zu machen.

Eingeschlossen ist die Befugnis, in branchenüblicher Weise die vertragsgegenständliche Ausstrahlung in anderen Medien zu bewerben, z.B. in Programmführern, Druckschriften und auf Websites.

Darüber hinaus ist der Erwerb nicht-exklusiver und zeitlich und territorial unbeschränkter Ausschnittsrechte für Eigenproduktionen und für Produktionen der im Abs. 9 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter beschränkt auf die Sendedauer von fünf Minuten für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nicht-fiktionalen Bereich insbesondere für Portraits von Schauspielern, Regisseuren, Herstellern zulässig. Im Zusammenhang mit Dokumentationen sind sachlich darüber hinaus gehende und zeitlich und territorial unbeschränkte Nutzungen von Ausschnitten möglich (z.B. Nutzung in anderen Produktionen), wenn ein Fernsehveranstalter am Projekt mit mehr als 30 % an der Projektfinanzierung beteiligt ist. Ansonsten sind darüber hinausgehende Nutzungen von Ausschnittsrechten durch den beteiligten Fernsehsender nur gegen eine Pauschalvergütung pro genutzter Sekunde abzugelten.

Für den Fernsehveranstalter besteht allerdings die Möglichkeit, eine Option auf den Erwerb von nicht-exklusiven Ausschnittsrechten für die vereinbarte Lizenzzeit und das vereinbarte Lizenzgebiet bzw. zur Auswertung in der Senderfamilie zu erwerben. Diese Option darf allerdings erst nach Erstausstrahlung ausgeübt werden und es muss ein eigener Lizenzpreis bestimmt sein.

(12) Lässt sich der Fernsehveranstalter eine Option auf den Erwerb von Rechten einräumen, die über den in Abs. 1 definierten Rahmen hinausgehen, darf diese Option frühestens nach Erstausstrahlung ausgeübt werden. Die als Gegenleistung dafür vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die für die zweite Nutzungsphase von Free-TV-Rechten vereinbarte Vergütung gilt jedenfalls als marktüblich, wenn sie 10 % des ursprünglich vereinbarten durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Erste und zweite

Nutzungsphase dürfen insgesamt nicht länger als zwölf Jahre bei Fernsehfilmen bzw. -dokumentationen und sechzehn Jahre bei Fernsehserien dauern. Die im Rahmen der Option vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten darf nicht Bestandteil der Finanzierung des Projekts sein.

(13) Sofern ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter in die Produktion Archivmaterial einbringt und Rechte an diesem Archivmaterial nur zur Nutzung und Verwertung in seinem Sendegebiet einräumt, muss klargestellt sein, unter welchen Bedingungen und zu welchem Lizenzpreis der Produzent Rechte erwerben kann, die dieser für die darüber hinaus gehende Nutzung bzw. Verwertung der Produktion benötigt.

(14) Ein Projekt ist nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts in einem dem Projekt angemessenen Umfang bzw. in einer dem Projekt angemessenen Höhe beteiligen. An Stelle des oder der Fernsehveranstalter können auch nicht-öffentliche Programminvestoren treten, die in Erwartung auf noch zu tätige Verkäufe an Fernsehveranstalter in Vorleistung treten. Die Förderungswerber haben der RTR-GmbH gegenüber sicher zu stellen, dass diese Programminvestoren Verträge mit Fernsehveranstaltern unter Berücksichtigung der vorangehenden Absätze 1 bis 13 abschließen. Das betrifft aber nur die Verträge zu jenen Geschäften, die bis zur Fertigstellung des Projekts angebahnt wurden und die der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten des Projekts dienen. Diese Verträge mit Fernsehveranstaltern sind der RTR-GmbH mit dem Endkostenstand zu übermitteln.

(15) Neben den oben angeführten Punkten können alle weiteren Vereinbarungen mit den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet werden.

Sonstige Verwertung

3.7 Projekte mit dem Potenzial weiterer Verwertungen können bevorzugt werden.

Vereinbarungen mit Koproduktionspartnern

3.8 (1) Fernsehveranstalter sind keine Koproduzenten im Sinne dieser Richtlinien. Die Beteiligung der Koproduzenten soll sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammensetzen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Koproduzenten soll grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag entsprechen.

(2) Die Mindestbeteiligung eines Minderheitsproduzenten, der zugleich Förderungswerber ist, an den Gesamtherstellungskosten des Films soll 20 % betragen.

(3) Der Förderungswerber ist an den Einnahmen aus allen Verwertungsarten zumindest im Verhältnis seines Finanzierungsanteils zu beteiligen. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.

(4) Die Auswahl bzw. Bestellung eines Weltvertriebs hat einvernehmlich zu erfolgen.

Ausmaß und Art der Förderung

Relative Höhe und Aufwendungen in Österreich

4.1 (1) Die Herstellung von Fernsehfilmen kann unter Beachtung der Regelung des Punktes 5.4 dieser Richtlinien bis zu 20 % der angemessenen Gesamtherstellungskosten durch nicht rückzahlbare Zuschüsse aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA gefördert werden.

(2) Die Aufwendungen, die in Österreich umgesetzt werden, sollen mindestens dem 1,5-fachen des gewährten Förderungsbetrages entsprechen und dürfen diesen

Förderungsbetrag nicht unterschreiten. 20 % der Herstellungskosten können jedenfalls in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden.

(3) Im Rahmen der Förderentscheidung ist auf Anträge, die einen hohen Anteil an in Österreich umgesetzten Aufwendungen aufweisen, besonders Bedacht zu nehmen. Hierbei ist auch das Verhältnis der gesamten geplanten österreichischen Finanzierung zu den geplanten Aufwendungen in Österreich zu berücksichtigen.

Ebenso können Projekte bevorzugt werden, deren Aufwendungen in Österreich sich in einem höheren Maß aus folgenden Kostenpositionen zusammensetzen: Schauspieler bzw. Darsteller, Regie, Drehbuch, Komposition, Architektur/Ausstattung, Kostüm, Requisite, Maskenbildner, Kamera, Schnitt, Ton, Motiv etc..

Absolute Höhe

4.2 (1) Der Höchstbetrag der Förderung beträgt im Einzelfall für

- Fernsehfilme 700.000 Euro,
- Fernsehdokumentationen 200.000 Euro und
- Fernsehserien 120.000 Euro (pro Folge),

wobei in begründeten Ausnahmefällen auch Beträge in anderer Höhe vergeben werden können.

(2) Sofern ein „Pilotfilm“ einschließlich nachfolgender Serie eingereicht wird, so gelten alle Teile zusammen als Serie, wobei für den Pilotfilm maximal das Doppelte des Höchstbetrages für eine Folge gewährt werden kann. Bei mehrteiligen Fernsehfilmen kann der Höchstbetrag pro Teil gewährt werden.

Aufteilung der Förderbudgets

4.3 Die RTR-GmbH kann eine prozentuelle Aufteilung des Förderbudgets auf die Bereiche Filme, Dokumentationen und Serien vornehmen, wobei diese jeweils am Beginn des Förderjahres in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Sollten sich während des Förderjahres Umstände ergeben, die erwarten lassen, dass die Ausschöpfung des Budgets in einem dieser Bereiche nicht erfolgen wird, so kann die RTR-GmbH die Prozentsätze der Aufteilung anpassen. Änderungen werden unverzüglich veröffentlicht.

Ausländischer Finanzierungsanteil

4.4 Im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag, den Medienstandort Österreich zu stärken, ist auf die Förderung von solchen Produktionen mit hohem ausländischen Finanzierungsanteil besonders Bedacht zu nehmen, die die Aufwendungen in Österreich auch mitfinanzieren.

Verfahren

Antragstermine

5.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA können zu den von der RTR-GmbH bekannt gegebenen Antragsterminen eingebracht werden. Der Antrag muss der RTR-GmbH in einem Original zugehen und gilt nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn er spätestens zum Antragstermin firmenmäßig unterfertigt der RTR-GmbH zugegangen ist oder zur Post gegeben wurde (Datum des Poststempels).

Antragsunterlagen

5.2 (1) Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen, insbesondere die stoffbeschreibenden Angaben, sind vorzugsweise in deutscher Sprache beizufügen. Art und Umfang der Antragsunterlagen haben dem von der RTR-GmbH veröffentlichten Merkblatt zu entsprechen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der RTR-GmbH.

(2) Zu den Antragsunterlagen gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Angaben zum allfälligen Koproduktionspartner samt aktuellem Firmenbuchauszug und Koproduktionsvertrag, Vorvertrag oder Absichtserklärung, der bzw. die insbesondere die künstlerische, technische und finanzielle Beteiligung der einzelnen Produktionspartner sowie die Aufteilung der Verwertungsrechte gemäß Punkt 3.8 regelt.
- Stoffbeschreibung bzw. Drehbuch
- (zumindest bedingte) Finanzierungszusage(n)
- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten (Kalkulationssummenblatt) inkl. ausgewiesenem Anteil der in Österreich umzusetzenden Aufwendungen
- den Fernsehveranstaltern vorgelegte Kalkulationen
- Verwertungsplan
- Finanzierungsplan, in dem der Eigenanteil des Förderungswerbers ausgewiesen ist
- (vorläufige) Stab- und Besetzungsliste
- Terminplan und Drehplan

(3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte der Anteil der Finanzierung, der von dritter Seite erbracht wird, bereits durch verbindliche Zusagen nachgewiesen werden können. Das Vorliegen derartiger Zusagen kann unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet werden. Die an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligten Fernsehveranstalter haben in den Finanzierungszusagen den Umfang der erworbenen bzw. zu erwerbenden Rechte darzulegen (zeitlich, territorial und sachlich) und einen angemessenen, dem Eigenanteil des Förderungswerbers anzurechnenden Lizenzanteil auszuweisen. Dabei sind auch Rechteumfang und Lizenzanteil eines über den Fernsehveranstalter beteiligten weiteren Fernsehveranstalters genau darzulegen.

Gleichartigkeit der Unterlagen und Austausch von Informationen

5.3 Allen Personen, Unternehmen oder Förderungsinstitutionen, die an der Finanzierung beteiligt sind, sind die gleichen projektbezogenen Produktionsdaten und Informationen vorzulegen. Der Antragsteller hat bei Einbringung des Antrages die Erklärung abzugeben, dass zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten insbesondere mit den Förderungsinstitutionen und Fernsehveranstaltern des In- und Auslandes, mit denen die RTR-GmbH zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können.

Kumulierung von Förderungsmitteln

5.4 Förderungsmittel nach dieser Richtlinie können mit Förderungsmitteln anderer Förderinstitutionen oder Gebietskörperschaften kumuliert werden. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit das gegenständliche Vorhaben bereits von

anderer Seite aus österreichischen Bundesmitteln gefördert wird (Mehrfachförderung). Insgesamt darf der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den Gesamtherstellungskosten 50 % nicht überschreiten, wobei schwierige Produktionen, die mit knappen Mitteln erstellt werden, bis zu 80 % gefördert werden dürfen.

Eine Produktion ist beispielsweise dann schwierig, wenn sie nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters, weil sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

Förderentscheidungen

5.5 (1) Die RTR-GmbH hat über vollständig eingebrachte Anträge grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach einem Antragstermin zu entscheiden. Dem zur Beratung eingerichteten Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen im Hinblick auf deren Förderungswürdigkeit abzugeben.

(2) Der Förderungswerber ist von der Förderentscheidung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich und unter Anführung der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu erfolgen hat, ist der Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen, sodass das Vorhaben, sofern es nicht generell den gesetzlichen Bestimmungen oder den vorliegenden Richtlinien widerspricht, bei einem weiteren Antragstermin neuerlich zur Beurteilung vorgelegt werden kann.

Mitteilung der Förderentscheidung

5.6 Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderungsmittel und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen einschließlich der mit der Gewährung der Förderung verbundenen Verpflichtungen in Form eines Förderungsvertrages. Der Förderungsvertrag ist vom Förderungswerber binnen sechs Wochen firmenmäßig gezeichnet zurückzusenden. Der Antrag kann für verfallen erklärt werden, wenn der unterzeichnete Vertrag nicht innerhalb der Frist bei der RTR-GmbH einlangt.

Beginn der Durchführung eines Projekts vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags

5.7 Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers. Der RTR-GmbH erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

Verwendung der Förderungsmittel

5.8 Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Befristete Förderungszusage

5.9 Die RTR-GmbH kann auf Grund der Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Förderungszusage geben. Sind innerhalb der Frist, die im Regelfall sechs Monate beträgt, die Bedingungen und Auflagen der Förderungszusage nicht nachweislich erfüllt oder sind die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Förderungszusage.

Auszahlungsmodus

Fertigstellungsgarantie, Fertigstellungsversicherung und andere Sicherheiten

6.1 Der Förderungswerber und ein allenfalls majoritär beteiligter Koproduzent haben schriftlich zu erklären, das geplante Vorhaben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich fertig zu stellen (Fertigstellungsgarantie). Die RTR-GmbH behält sich vor, im Förderungsvertrag den Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (completion bond) oder die Zur-Verfügung-Stellung von anderen Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) zu vereinbaren.

Finanzbedarfsplan und Nachweis über einbezahltes Kapital

6.2 (1) Der Förderungswerber hat einen Finanzbedarfsplan vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Förderungsmittel ergibt.

(2) Förderungswerber in der Rechtsform einer juristischen Person haben gegebenenfalls nach Aufforderung durch die RTR-GmbH vor Auszahlung den Nachweis über ein einbezahltes Kapital in der Höhe von 35.000 Euro zu erbringen.

Nachweis der Gesamtfinanzierung

6.3 Die Auszahlung zuerkannter Förderungsmittel setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist.

Auszahlung von Teilbeträgen

6.4 Vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrages hat der Förderungswerber der RTR-GmbH die endgültige Detailkalkulation und das endgültige Kalkulationssummenblatt zu übermitteln. Abweichungen zur der Förderentscheidung zugrunde gelegten (also ursprünglich eingereichten oder nachgereichten) Kalkulation sind zu begründen und bedürfen einer Genehmigung durch die RTR-GmbH.

6.5 (1) Zuerkannte Förderungsmittel werden in der Regel in vier Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt (Finanzbedarfsplan) ausgezahlt:

- 1/3 nach In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags
- 1/3 nach Drehbeginn nach Vorlage eines Dreh-, Termin- und Motivplans, der Stab- und Besetzungsliste sowie der letzten Drehbuchfassung
- 1/6 nach Drehende, und zwar nach Übermittlung eines Zwischenkostenstandes, regelmäßiger Übermittlung von Tagesdispositionen und -berichten sowie Bekanntgabe des Drehendes
- 1/6 nach Fertigstellung des Fernsehprojekts und Vorlage der Abnahmebestätigung(en) der(s) mitfinanzierenden Fernsehveranstalter(s) sowie einer VHS/DVD des fertig gestellten Projekts.

(2) Hinsichtlich des Zeitpunktes einzelner Teilzahlungen können auch abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Verpfändungs- und Abtretungsverbot

6.6 Der Förderungswerber kann über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügen.

Erschöpfung der Förderungsmittel

6.7 Im Falle der Erschöpfung der für die Vergabe von Förderungen vorgesehenen Mittel kann im betreffenden Kalenderjahr keine weitere Förderung vergeben werden. Dem Förderungswerber steht es im darauffolgenden Jahr frei, einen neuerlichen Antrag auf Vergabe einer Förderung zu stellen. In diesem Fall ist eine Antragstellung auch dann möglich, wenn das Projekt zum Antragszeitpunkt bereits fertig gestellt ist.

Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung

Abnahmebestätigung und Endkostenstand

7.1 Die Förderungsmittel sind mit der Sorgfalt und den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu verwalten. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen. Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ist der RTR-GmbH nach Fertigstellung und jedenfalls vor Inanspruchnahme der letzten Teilzahlung der Förderungsmittel eine Abnahmebestätigung der mitfinanzierenden Fernsehveranstalter vorzulegen.

Die Übermittlung des vom allfälligen majoritär beteiligten Koproduzenten firmenmäßig mitunterzeichneten Endkostenstandes und der für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen hat binnen sechs Monaten nach Auszahlung der letzten Teilzahlung zu erfolgen. Erfolgt die Übermittlung der Unterlagen nicht binnen dieser Frist, kann die RTR-GmbH die gesamte Förderung – nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Förderungsnehmer zur Nachreichung der Unterlagen – zurückfordern. Solange der Endkostenstand und die für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der o.a. Frist nicht vorgelegt wurden, ist ein Antrag auf Förderung eines neuen Projekts des Förderungswerbers oder eines Projekts eines mit dem Förderungswerber verbundenen Unternehmens abzuweisen.

Bucheinsicht und Vor-Ort-Prüfungen

7.2 Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH oder einem beauftragten Dritten die Prüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anzeige- und Informationspflichten

7.3 (1) Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der RTR-GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der RTR-GmbH sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen. Der Förderungsvertrag kann je nach Dauer des geförderten Projektes oder Höhe der Förderung die Vorlage eines Berichtes durch den Förderungswerber in regelmäßigen Abständen vorsehen.

(3) Bei mehrjährigen Vorhaben ist über den Projektverlauf ein jährlicher Bericht, jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres, vorzulegen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

8. (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn

- a) der Antragsteller wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig dargestellt hat;
- b) eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Fördervertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Aufforderung erfolglos geblieben ist;
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
- e) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gem. § 79 AO eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- f) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- g) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- h) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- i) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) Der Förderungsvertrag kann für den Fall der Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln Zinsen im Ausmaß von dreieinhalb Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrundegelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, vorsehen.

Vertragsmodalitäten

9.1 (1) Der Förderungsvertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

(2) Als Grundlage der durch den Förderungsvertrag normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dienen das vom Förderungsempfänger vorgelegte Drehbuch bzw. die Stoffbeschreibung, die anerkannten Gesamtherstellungskosten, der Finanzierungsplan, die Stab- und Darstellerliste, der Terminplan der Herstellung, die Koproduktionsverträge, die Verträge mit den Fernsehveranstaltern, die Verträge mit sonstigen Förderinstitutionen und mit sonstigen Finanzgebern. Alle derartigen Unterlagen bzw. Dokumente sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrags.

9.2 Die entsprechenden Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und der Förderungsrichtlinien sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages.

9.3 (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie weiters im Vorspann oder im Abspann von nach diesen Richtlinien geförderten Produktionen auf die Förderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA hinzuweisen, und zwar unter Verwendung eines von der RTR-GmbH bereitgestellten Logos und unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Verwendung des FERNSEHFONDS AUSTRIA-Logos.

(2) Weiters hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH eine Kopie (DVD oder VHS) des geförderten Projektes sowie Pressematerial für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen und für Präsentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der RTR-GmbH unentgeltlich entsprechende Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte bzw. sonstige nicht-kommerzielle Nutzungsrechte an der geförderten Produktion einzuräumen und nach Möglichkeit der RTR-GmbH solche Kopien zur Verfügung zu stellen, wie sie zum Zwecke der Sendung hergestellt wurden.

9.4 Der zu erstellende Jahresbericht der RTR-GmbH hat auch Daten über die Entwicklung im Bereich der Fernsehfilmproduktion zu enthalten. Der Förderungswerber ist daher verpflichtet, der RTR-GmbH die für diese Berichtslegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

10.1 Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH gemäß § 9c Abs. 4 KOG jährlich bis 30. März des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

10.2 Die Richtlinien treten rückwirkend mit 01.07.2007 in Kraft und bleiben längstens bis 30.06.2013 in Geltung. Punkt 3.6 Abs. 1 der Richtlinien FFRIL0001-0004/2004 vom 03.03.2004 bleibt auch nach In-Kraft-Treten der neuen Richtlinien weiterhin für jene Projekte in Kraft, die im Zusammenhang mit anderen bereits geförderten Projekten als eine Einheit zu betrachten sind.

10.3 Die RTR-GmbH überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren In-Kraft-Treten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und Erfordernissen der Fondsverwaltung im Sinne der Ziele des FERNSEHFONDS AUSTRIA an.

10.4 Die in den Richtlinien verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung der Richtlinien herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.